

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

II. KAPITEL.

Die legislatorischen Vorsorgen der österreichischen Regierung für den Kriegsfall.

Wie in allen kontinentalen Staaten Europas war auch in Österreich schon durch die bestehende Verfassung eine gewisse gesetzliche Fürsorge allgemeiner Art getroffen für die besonderen, im Falle eines Krieges naturgemäß erforderlichen Erweiterungen der der Regierung zustehenden Exekutivgewalt. Von altersher bestand hier wie in den anderen europäischen Großstaaten die Vorstellung, daß das «Kriegsrecht» dem Landesfürsten und Kriegsherrn gegenüber seinen Untertanen weitgehende Vollmachten gewährt, die er durch seine militärischen und zivilen Organe ausüben läßt, besonders insoweit die Bedürfnisse der Kriegführung das notwendig erscheinen lassen. Mit der Einführung einer geschriebenen Verfassung, welche gewisse Freiheiten des einzelnen Staatsbürgers der Staatsgewalt gegenüber als Grundrechte normiert, war auch in Österreich die Notwendigkeit gegeben, den Bestand dieser Rechte, durch welche die Handlungsfreiheit der Träger der Staatsgewalt gegenüber dem einzelnen Staatsbürger wesentlich eingeschränkt wird, für den Fall des Krieges oder dauernder innerer Unruhen in einzelnen Teilen des Staatsgebietes zeitweilig außer Kraft zu setzen, diese Rechte und ihre verfassungsmäßigen Garantien zu suspendieren. Die Befugnis des Inhabers der Staatsgewalt hiezu wurde zuerst in Frankreich 1791 durch ein besonderes Gesetz geregelt und den darin enthaltenen Prinzipien ist die Gesetzgebung der deutschen Staaten und auch Österreichs seit der Annahme des konstitutionellen Prinzips in allen wesentlichen Stücken gefolgt. Der dadurch geschaffene Zustand wird *état de siège* genannt, weil er im ganzen und großen nichts anderes bedeutet, als die Übertragung der längst durch die militärische Praxis in befestigten und belagerten Plätzen geschaffenen Normen und Einrichtungen auf den ganzen Staat oder Teile desselben. Während in Deutschland hierbei auch